

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



Beschlussantrag Nr. : 175-2009

21.07.2009

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Bau- und Vergabeausschuss	05.08.2009			
Ortschaftsrat Bitterfeld	05.08.2009			
Stadtrat	13.08.2009			

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/2009 "Am Brehnaer Überbau/Ostseite" im Ortsteil Bitterfeld

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/2009 "Am Brehnaer Überbau/Ostseite" gemäß Anlage 1

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/2009 "Am Brehnaer Überbau/Ostseite" beschlossen.
Zur Sicherung der Planungsabsichten soll die Satzung über die Veränderungssperre für dieses Gebiet beschlossen werden.

An die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein komplexes Verfahren geknüpft. Neben dem Aufstellungsbeschluss, dem Auslegungsbeschluss und dem Satzungsbeschluss ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, eine Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, eine Beteiligung der Nachbargemeinden und eine öffentliche Auslegung erforderlich. Nicht selten nimmt die Aufstellung eines Bebauungsplanes mehrere Monate oder gar Jahre in Anspruch. Das gilt insbesondere dann, wenn schwierige konkurrierende Belange und städtebauliche Spannungen zu bewältigen sind.

Da der Bebauungsplan erst Bindungswirkung ab seiner Rechtskraft entfaltet, besteht die Gefahr, dass die Bauaufsichtsbehörde auch solche Vorhaben zulassen muss, die im Widerspruch zu den städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes stehen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber der

Bauaufsichtsbehörde ein Sicherungsinstrument, die Veränderungssperre an die Hand gegeben. Es ist nicht in das Ermessen der Bauaufsichtsbehörde, sondern der Gemeinde gestellt. Mit der Veränderungssperre, die von der Gemeinde als Satzung beschlossen wird, besteht für den künftigen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ein generelles Veränderungsverbot- Dies gilt insbesondere für eine bauliche Nutzung der Grundstücke innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zum
Beschlussantrag Nr. : 175-2009

Anlagen:

Anlage 1

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/2009 "Am Brehnaer Überbau/Ostseite"
Geltungsbereich der Veränderungssperre